

Der Gemeinderat Mels erlässt gestützt auf das Gemeindegesetz (sGS 151.2) Art. 3 Abs. 2, Gemeindeordnung Art. 27 und des Heimreglements folgende

Taxordnung

des Altersheims Mels.

1. Rechtliche Grundlage

Die Taxordnung des Altersheims Mels basiert auf dem Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem BESA, das vom Kantonalverband St. Gallischer Krankenversicherer (KSGK) für die Geltendmachung von Leistungen nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) zu Lasten der Krankenkassen als verbindlich erklärt worden ist.

Die Pensions-, Betreuungs- und Pflorgetaxen werden nach dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip in der Taxordnung festgelegt.

2. Taxordnung

Die Taxordnung setzt sich wie folgt zusammen:

- 2.1 Pensionstaxe (Hotellerie);
- 2.2 Betreuungstaxe;
- 2.3 Pflorgetaxe (pauschale Vergütung der Krankenkassen für die Behandlung und Pflege gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG));
- 2.4 Besondere Leistungen;
- 2.5 Tax- bzw. Preisreduktionen.

2.1 Pensionstaxe

Die Pensionstaxe wird erhoben für die Grundleistung wie Unterkunft und Verpflegung.

Die Pensionstaxe umfasst insbesondere folgende Leistungen:

- Unterkunft in einem Einer- oder Doppelzimmer;
- Vollpension (inkl. alkoholfreie Tischgetränke im Speisesaal, inkl. Getränkestationen auf den Etagen);
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser;
- Grundreinigung des Zimmers (einmal wöchentlich);
- Besorgung der Wäsche (Betriebs- und Privatwäsche);
- Benutzung der Gemeinschaftsräume und -einrichtungen;
- Telefon-, Radio- und Fernsehanschluss (exkl. Anschluss- und Konzessionsgebühren);
- Freiwillige Teilnahme an allen Anlässen und Veranstaltungen des Altersheims.

Haus B Einzelzimmer	CHF 97.- / Tag
Haus B Doppelzimmer	CHF 92.- / Tag
Haus A Einzelzimmer ohne Dusche	CHF 89.- / Tag
Haus A Einzelzimmer mit Dusche	CHF 92.- / Tag

2.2 Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe wird erhoben für die Grundleistungen, die nicht von der Krankenversicherung übernommen werden.

Die Betreuungstaxe umfasst insbesondere Leistungen, die dazu beitragen, die körperlichen, psychischen und sozialen Fähigkeiten aufrechtzuerhalten. Dazu zählen unter anderem:

- Freiwillige Teilnahme am Aktivierungs- und Beschäftigungsprogramm;
- Freiwillige Teilnahme an Ausflügen;
- Evaluation von Hilfsmitteln;
- Unterhalt der medizinisch-technischen Geräte;
- Beratung und Betreuung von Angehörigen und Besuchern;
- Telefonunterstützung;
- etc.

Betreuungstaxe (in allen Pflegestufen)	CHF 28.- / Tag
---	----------------

2.3 Pflorgetaxe

Die Pflorgetaxe wird erhoben für die Gesundheits- und Krankenpflege nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit gemäss anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen.

Vorübergehender zusätzlicher Pflegeaufwand, z.B. infolge kurzfristiger Krankheit, bewirkt in der Regel keine neue Einstufung. Änderungen der BESA-Einstufung werden in der Regel vor der Rechnungsstellung mitgeteilt.

Die folgenden Leistungen werden, je nach dem aktuellen gesundheitlichen Zustand des Bewohners, rund um die Uhr an allen Tagen im Jahr von Fachpersonen und Pflegeassistentenpersonal erbracht. Gemäss BESA-Leistungskatalog LK2010 werden die Leistungen 10 Massnahmenpaketen zugeordnet und thematisch zu 5 Pflgethemen gebündelt

1 Psychogeriatrische Leistungen

- 1.2.1 Gedächtnis und Orientierung
- 1.2.2 Affektregulierung und Impulskontrolle
- 1.2.3 Sozialverhalten und Integration

2 Mobilität, Motorik und Sensorik

- 2.2.1 Mobilität, Motorik, Sensorik

3 Körperpflege

- 3.2.1 Kompensation der Selbstpflegefähigkeit des Körpers
- 3.2.2 Kontinenz und Kompensation der Inkontinenz

4 Essen und Trinken

- 4.2.1 Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme

5 Medizinische Pflege

- 5.2.1 Medikation und Schmerzmanagement
- 5.2.2 Wund- und Hautversorgung
- 5.2.3 Atmung- und Sauerstoffversorgung

BESA Tabelle (nach BESA Leistungskatalog LK 2010)

Pro Tag	Pflegekosten		Krankenkasse	Selbstbehalt	Restfinanzierung Gemeinde
	Pflegekosten inkl. MiGeL	Anteil MiGeL			
0	-	-	-	-	-
1	14.00	1.00	9.60	4.40	-
2	37.00	1.00	19.20	17.80	-
3	58.00	1.00	28.80	23.00	6.20
4	80.50	1.50	38.40	23.00	19.10
5	103.50	1.50	48.00	23.00	32.50
6	125.50	1.50	57.60	23.00	44.90
7	148.50	2.50	67.20	23.00	58.30
8	171.50	2.50	76.80	23.00	71.70
9	193.50	2.50	86.40	23.00	84.10
10	217.50	2.50	96.00	23.00	98.50
11	242.50	2.50	105.60	23.00	113.90
12	268.50	2.50	115.20	23.00	130.30

¹⁾ KVG: Krankenversicherungsgesetz
Angaben in CHF

Ein erstmaliger Anspruch auf die Pflegefinanzierung durch den Kanton ist mit dem Formular *Anmeldung für die Pflegefinanzierung* der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde einzureichen.

Änderungen der Pflegestufe werden vom Altersheim Mels direkt bei der Sozialversicherungsanstalt (SVA) St. Gallen gemeldet, welche die Auszahlung in der Regel zusammen mit der AHV-Rente und allfälligen Ergänzungsleistungen vornimmt. Ebenfalls meldet das Altersheim Mels die Kostenveränderungen der Krankenkasse.

2.4 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen sind in den Pensions- und Betreuungs- bzw. Pflorgetaxen nicht inbegriffen. Sie werden nach effektivem Aufwand, bzw. Verbrauch separat verrechnet. Darunter fallen unter anderem Kosten für:

- Organisation von Fahrten und Transporten durch das Altersheim, gemäss separater Preisliste;
- Pflege-, Verbrauchs- und Einwegmaterial nach effektivem Aufwand;
- Beschriftung der Privat- / Leibwäsche mit Namensschilder;
- Kleiderunterhalt, Flickarbeiten, Änderungen etc. gemäss separater Preisliste der externen Schneiderin;
- Ersatzkleider;
- chemische Reinigung von privaten Kleidungsstücken;
- Konsumation in der Cafeteria;
- spezielle Besorgungen, Begleitungen ausser Haus mit einer Fachperson oder mit erfahrener Pflegehilfe;
- Telefon-, Radio- und Fernsehgebühren, Porti;
- Kosten für Installationen und Reparaturen eigener Apparate;
- Unterhalt und Reparaturen von privaten Rollatoren;
- selbstverschuldete Sachschäden;
- Zimmerservice aus Komfortgründen pro Mahlzeit (morgens, mittags, abends) je CHF 10.- Zuschlag;
- Kosten für Coiffeur, Pedicure;
- Zwischenmahlzeiten;
- persönliche Hygieneartikel;
- weitere mögliche andere Extraleistungen.

Nachfolgende Leistungen werden in der Regel von den Krankenkassen übernommen

- ärztliche und medizinische Leistungen (Hausarzt, Spezialarzt, Spital etc);
- ärztlich verordnete Untersuchungen, Behandlungen und Therapien;
- Medikamentenbezüge (ärztlich verordnete und/oder rezeptfreie);

2.5 Reduktion der Taxen

Bei einer Abwesenheit des Bewohners wird ab dem vierten Tag eine Reduktion der Pensionstaxe von CHF 10.- gewährt

- bei einem stationären Spitalaufenthalt;
- bei freiwilliger Abwesenheit, sofern die Abwesenheit länger als drei aufeinanderfolgende Tage dauert. Abwesenheiten sind frühzeitig den Pflegenden zu melden.
- bei Todesfall

Bei einer Reduktion der Pensionstaxe werden keine Betreuungs- und Pflorgetaxen verrechnet.

3. Finanzielles

3.1. Rechnungsstellung

Die Kosten für Pensions-, Betreuungs-, Pflorgetaxen und besondere Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt. Sie werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

3.2 Verzugszinsen

Die Rechnungen sind nach Ablauf der Zahlungsfrist nach dem vom Regierungsrat des Kantons St. Gallen jährlich festgelegten Verzugzinssatz für Staats- und Gemeindesteuern zu verzinsen. Die Erhebung einer Einsprache, eines Rekurses oder einer Beschwerde befreit nicht von der Zahlungspflicht. Die Verzugspflicht besteht für jede Rechnungsstellung.

3.3 Vorauszahlung

In Anwendung des Heimreglements verlangt das Altersheim Mels beim Eintritt eine Vorauszahlung von CHF 5'000.- als zinslose Garantiesumme. Der einbezahlte Betrag wird bei der letzten Rechnung angerechnet.

3.4 Kollektiv-Privathaftpflichtversicherung

Das Altersheim Mels verfügt über eine Kollektiv-Privathaftpflichtversicherung für alle Bewohner. Die Versicherung deckt Personen- und Sachschäden extern und untereinander. Mitversichert ist auch Grobfahrlässigkeit. Die Versicherungsdeckung erstreckt sich bis CHF 5'000'000.-, ohne Selbstbehalt.

Die jährlichen Prämien betragen CHF 80.-. Sie werden jeweils mit der Januar-Rechnung verrechnet. Bei einem Austritt/Todesfall läuft die Versicherung automatisch Ende Jahr ab. Für die verbleibenden Monate erfolgt keine Rückerstattung.

3.5 Telefonie und Internet

Technisch ist es nicht möglich, die eigene Telefonnummer zu übernehmen. Pro Zimmer wird eine vorgegebene Telefonnummer zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch kann ein Internetanschluss im Zimmer bereitgestellt werden.

Kosten pro Monat:

- Telefonie CHF 28.-
- Internet CHF 12.-

4. Besondere Bestimmungen

4.1 Ein- und Austrittstag

Für den Ein- und den Austrittstag werden die volle Pensions-, Betreuungs- und Pflorgetaxen verrechnet.

4.2 Austritt bei Todesfall

Im Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis nach 14 Tagen. Bis dahin wird die reduzierte Pensionstaxe verrechnet (siehe Punkt 2.5). Für die Endreinigung des Zimmers sowie für die administrativen und organisatorischen Umtriebe wird eine Pauschale von CHF 600.- verrechnet.

4.3 Finanzielles bei Kündigung und internem Umzug

Treten Bewohner vor dem Ende des Pensionsverhältnisses aus dem Altersheim aus, wird für die noch verbleibenden Tage lediglich die Pensionstaxe verrechnet.

Für die Endreinigung des Zimmers und für die administrativen und organisatorischen Umtriebe wird eine Pauschale von CHF 600.- verrechnet.

Für den internen Umzug wird für organisatorische und administrative Umtriebe eine Pauschale von CHF 300.- verrechnet.

5. Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt per 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt die Taxordnung vom 1. Januar 2019.

Vom Gemeinderat Mels erlassen am 08.10.2019.

Wir verwenden in der Regel die männliche Form. Dies hat keine diskriminierende Absicht, sondern dient lediglich der Lesbarkeit. Selbstverständlich sind immer auch die weiblichen Personen mitgemeint.